



Meine elektronische
Gesundheitsakte

Argumentarium ELGA

Datum: 20.12.2013

Version:1.0

Erstellt von: ELGA GmbH

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
<hr/>	
1. Hauptbotschaften	6
1.1. Verbesserung der Qualität des Gesundheitssystems	6
1.2. Stärkung der Rechte der Patientinnen und Patienten	7
1.3. Unterstützung von Ärztinnen, Ärzten, GDA und Spitälern	7
2. Vorteile und Nutzen von ELGA	8
<hr/>	
2.1. Für Bürgerinnen und Bürger	8
2.2. Für Gesundheitsdiensteanbieter (GDA)	8
2.3. Für das Gesundheitssystem	9
3. Die wichtigsten Fragen zu ELGA	9
<hr/>	
3.1. Was ist ELGA?	9
3.2. Wozu dient ELGA?	10
3.3. Wer sind die ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter (ELGA-GDA)?	10
3.4. Aus welchen Bausteinen setzt sich ELGA zusammen?	10
3.5. Was ist der Nutzen von ELGA?	12
3.6. Welche ELGA-Gesundheitsdaten werden über ELGA verfügbar gemacht?	13
3.7. Werden alle Medikamente in die e-Medikation eingetragen?	14
3.8. Warum hat sich die österreichische Gesundheitspolitik für ELGA entschieden?	14
3.9. Wer setzt ELGA um?	14
3.10. Wie sieht die gesetzliche Grundlage von ELGA aus?	14
4. Rechte der Bürgerinnen und Bürger	15
<hr/>	
4.1. Welche Rechte haben die ELGA-Teilnehmerinnen und ELGA-Teilnehmer?	15
4.2. Können Bürgerinnen und Bürger ihre generelle ELGA-Teilnahme verwalten?	15
4.3. Können Bürgerinnen und Bürger ihre Teilnahme an einzelnen ELGA-Funktionen (e-Befund, e-Medikation) verwalten?	15
4.4. Können Bürgerinnen und Bürger einzelnen ELGA-GDA den Zugriff auf ihre ELGA-Gesundheitsdaten verwehren?	16
4.5. Können Bürgerinnen und Bürger einzelne ELGA-Befunde ausblenden?	16
4.6. Wie ist die Teilnahme an ELGA geregelt?	16
4.7. Wie ist die Teilnahme an ELGA für minderjährige und besachwaltete Bürgerinnen und Bürger geregelt?	17
4.8. Kann man der Teilnahme an ELGA widersprechen?	17

4.9.	Ist ein Widerspruch endgültig oder kann dieser widerrufen werden?	17
5.	ELGA-Nutzung für Bürgerinnen und Bürger	18
5.1.	Wie funktioniert der Einstieg in das ELGA-Portal?	18
5.2.	Wofür kann das ELGA-Portal genutzt werden?	18
5.3.	Wer unterstützt die Bürgerinnen und Bürger bei der Nutzung von ELGA?	19
5.4.	Ist das ELGA-Portal barrierefrei?	19
5.5.	Ist ELGA in mehreren Sprachen verfügbar?	19
5.6.	Ist die Nutzung von ELGA für Bürgerinnen und Bürger mit Kosten verbunden?	20
6.	ELGA-Nutzung für ELGA-GDA	20
6.1.	Wer sind die ELGA-GDA?	20
6.2.	Wann werden welche ELGA-GDA mit dem ELGA-System vernetzt?	20
6.3.	Welche Daten müssen von ELGA-GDA ab welchem Zeitpunkt für ELGA zur Verfügung gestellt werden?	21
6.4.	Wann muss ein ELGA-GDA auf die ELGA-Gesundheitsdaten von Patientinnen und Patienten zugreifen?	21
6.5.	Welche technischen Voraussetzungen benötigen ELGA-GDA für ELGA?	22
6.6.	Welche Kosten sind für ELGA-GDA mit der ELGA-Teilnahme verbunden?	22
6.7.	Können ältere PatientInnendaten über ELGA verfügbar gemacht werden?	22
6.8.	Wie kann der Zugriff auf ELGA im Behandlungsprozess erfolgen?	22
6.9.	Welche Auswirkungen hat ELGA für Spitalsärztinnen und Spitalsärzte, Radiologinnen und Radiologen und Labormedizinerinnen und Labormediziner?	23
6.10.	Welche Auswirkungen hat ELGA für die Pflege im Krankenhaus?	23
6.11.	Welche Auswirkungen hat ELGA für Pflegeeinrichtungen?	23
6.12.	Welche Auswirkungen hat ELGA für die Apothekerinnen und Apotheker?	23
7.	Sicherheit und Datenschutz	24
7.1.	Wie wird der Datenschutz bei ELGA gewährleistet?	24
7.2.	Wie ist die technische Sicherheit von ELGA gewährleistet?	25
7.3.	Welche rechtlichen Schritte können ELGA-Teilnehmerinnen und ELGA-Teilnehmer im Fall von Datenmissbrauch unternehmen?	25
7.4.	Werden ELGA-Gesundheitsdaten auf der e-card gespeichert?	25
8.	Technische Fragen	25
8.1.	Wie funktioniert ELGA?	25
8.2.	Werden die Daten zentral gespeichert?	26
8.3.	Welche Vorteile bringen die neuen ELGA-CDA-Dokumente?	26

8.4.	Gibt es eine Suchfunktion?	26
8.5.	Wie weiß das ELGA-System, dass ein berechtigter ELGA-GDA auf die Daten zugreift?	26
8.6.	Wie funktioniert die Authentifizierung der Bürgerinnen und Bürger?	27
8.7.	Welche Leitungen benutzt ELGA?	27
8.8.	Wie fügt sich ELGA in die bestehenden IT-Systeme ein?	27
9.	Zeitplan und Kosten	27
9.1.	Wann gibt es ELGA in ganz Österreich?	27
9.2.	Warum führt man ELGA stufenweise ein?	28
9.3.	Wie hoch sind die Kosten für ELGA?	28
9.4.	Bringt ELGA Einsparungen im Gesundheitssystem? Wenn ja, lassen sich diese quantifizieren?	28
9.5.	Warum wird jetzt eine Informationskampagne für ELGA gestartet?	29
9.6.	Wie lange läuft sie?	29
9.7.	Wer betreut die Kampagne?	29
9.8.	Wie wurden die Agenturen ausgewählt?	29

Vorwort

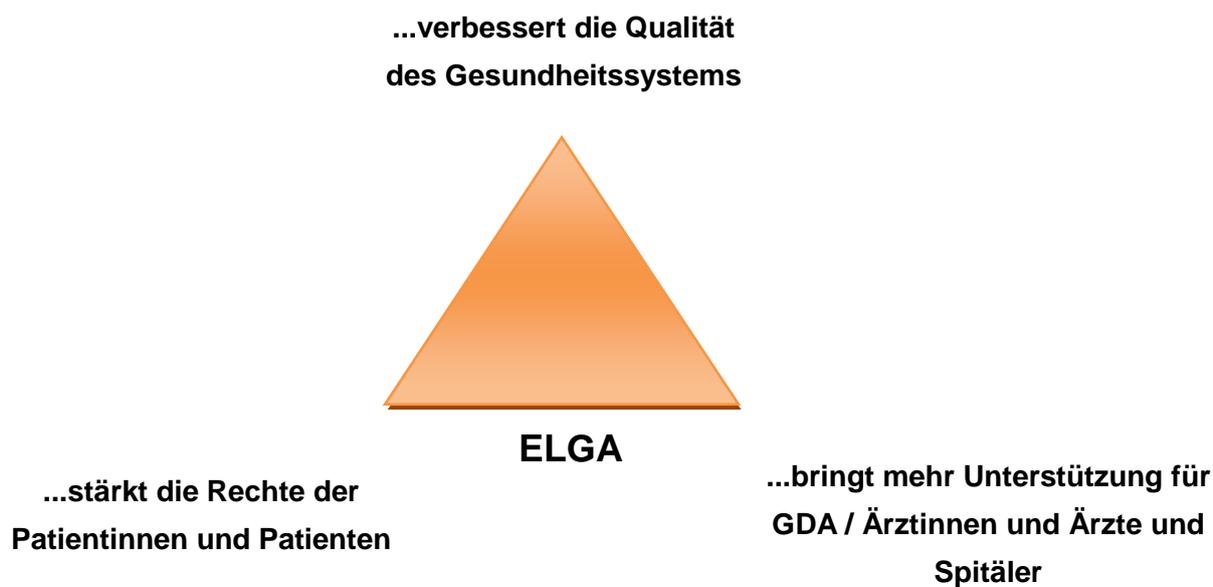
Gute Kommunikationsarbeit basiert wesentlich auf guter Planung und Koordination, klar identifizierten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie gezielten Botschaften. Für eine erfolgreiche Kommunikation ist es essenziell, die vorab definierten klaren Botschaften laufend zu wiederholen und die Argumentation konsistent zu verfolgen. Nur so gelingen eine nachhaltige Verankerung der Kernbotschaften bei den relevanten Zielgruppen und eine Schärfung der Positionierung.

Das vorliegende Handbuch umfasst Hauptbotschaften sowie Fragen und Antworten rund um ELGA und dient als inhaltliches Nachschlagewerk, das in der externen Kommunikation heranzuziehen ist. So wird eine einheitliche und akkordierte Kommunikation sichergestellt. Das Handbuch ist jedoch nicht als abgeschlossenes Dokument zu verstehen. Es handelt sich vielmehr um einen „lebendigen“ Leitfaden, der kontinuierlich ergänzt und erweitert werden kann.

Personen, die öffentlich Stellung zu ELGA nehmen, sollten sich vorher mit dem vorliegenden Handbuch und insbesondere der beiliegenden FAQ-Liste (Fragen und Antworten) vertraut machen. Gerüchte und Missverständnisse werden am besten durch korrekte, sachliche, detaillierte und einheitliche Kommunikation von vornherein verhindert. Die ELGA-Kommunikatorinnen und ELGA-Kommunikatoren dürfen sich nicht scheuen, die festgelegten Hauptbotschaften und Argumente bei jeglicher Kommunikation unablässig zu wiederholen. Nur so kann ein klares und verständliches Profil in den Köpfen der Empfängerinnen und Empfänger entstehen. Darüber hinaus sollte das Handbuch vor öffentlichen oder medialen Auftritten in der Vorbereitung gründlich studiert werden sowie Textbausteine aus dem Handbuch in Briefing Unterlagen enthalten sein.

1. Hauptbotschaften

"Ihre Entscheidung"



1.1. Verbesserung der Qualität des Gesundheitssystems

- Die Vernetzung des niedergelassenen Bereichs, z.B. Hausärztin und Hausarzt, mit dem institutionellen wie Spitälern oder Pflegeheimen trägt zur Verbesserung der Serviceleistungen im gesamten Gesundheitswesen bei.
- ELGA unterstützt die Versorgung durch verschiedene Anbieterinnen und Anbieter und erleichtert Arbeitsprozesse.
- Der Informationsfluss im österreichischen Gesundheitssystem wird schneller und einfacher.
- ELGA bietet eine wichtige zusätzliche Basis für Diagnose und Therapie. ELGA erleichtert es Patientinnen und Patienten, ihre medizinische Vorgeschichte darzustellen und bietet zusätzlichen Komfort: Patientinnen und Patienten müssen nicht mehr alle Unterlagen und Befunde mit sich führen.
- Vergessene Befunde, unkorrekte Angaben, falsche Medikamente oder fehlerhafte Dosierungsangaben sollen der Vergangenheit angehören. Das erhöht die Sicherheit für alle Patientinnen und Patienten.

- Ähnliche Informationssysteme haben sich schon innerhalb von Krankenanstaltsverbänden bewährt

1.2. Stärkung der Rechte der Patientinnen und Patienten

- Mit ELGA werden Autonomie und Rechte aller Patientinnen und Patienten gestärkt, vor allem das Recht auf Information über die eigenen Gesundheitsdaten.
- Bürgerinnen und Bürger entscheiden selbst, ob und wer wann ihre Gesundheitsdaten einsehen kann.
- ELGA bringt den Bürgerinnen und Bürgern mehr Wissen über ihre eigenen Gesundheit und stärkt so ihre Gesundheits- und Entscheidungskompetenz.
- Mehr Information stärkt auch die Beziehung und das Zusammenwirken zwischen Ärztin oder Arzt und Patientin oder Patient.
- Bürgerinnen und Bürger haben rund um die Uhr ihre wichtigen Gesundheitsdaten auf einen Blick parat und sparen so Zeit und Nerven.

1.3. Unterstützung von Ärztinnen, Ärzten, GDA und Spitälern

- Die rasche und umfassende Verfügbarkeit von Gesundheitsdaten - 365 Tage im Jahr und 24 Stunden pro Tag - spart in Ordinationen und Spitälern Zeit. Das ermöglicht wiederum mehr persönlichen Kontakt mit den Patientinnen und Patienten.
- Medikationen, Diagnosen, Therapien und Behandlungsverläufe werden transparenter und nachvollziehbarer.
- ELGA stärkt die Grundlagen für medizinische Entscheidungen.
- ELGA hilft, den Patientinnen und Patienten Mehrfachuntersuchungen zu ersparen, Wege und Wartezeiten zu reduzieren und auf diese Weise die psychische Belastung von Patientinnen und Patienten zu verringern.
- ELGA fördert die aktive Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger. Für die hochwertige Aus- und Fortbildung und die Erfahrung des Gesundheitspersonals sowie dessen persönlichen Umgang mit den Patientinnen und Patienten bietet ELGA eine gute technische Unterstützung.
- Durch den Entfall von Zweit- bzw. Doppeluntersuchungen, durch kürzere Wege und raschere Diagnosen und Therapien steigt die Effizienz der medizinischen Leistungserbringung.

2. Vorteile und Nutzen von ELGA

2.1. Für Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger können schnell und sicher auf die eigenen ELGA-Gesundheitsdaten zugreifen. So haben alle ELGA-Teilnehmerinnen und ELGA-Teilnehmer absolute Transparenz über Zugriffe auf ihre ELGA-Gesundheitsdaten. Medikationen, Diagnosen, Therapien und Behandlungsverläufe werden transparenter und nachvollziehbarer. ELGA bringt den Bürgerinnen und Bürgern mehr Wissen und stärkt so ihre Gesundheits- und Entscheidungskompetenz.

Bürgerinnen und Bürger können selbst entscheiden, wem sie wie viel Einsicht in ihre elektronische Gesundheitsakte gewähren. Über das ELGA-Zugriffsprotokoll können sie einsehen, wer wann auf welche Gesundheitsdaten zugegriffen hat. Und von ELGA profitieren auch jene Menschen, die sich nicht aktiv damit befassen, weil ihre behandelnde Ärztin und ihr behandelnder Arzt bzw. der jeweilige Gesundheitsdiensteanbieter besser informiert sind.

Röntgenbefunde und -bilder, Laborbefunde und Entlassungsbriefe müssen nicht mehr zum Arztbesuch mitgenommen werden. Medikationen und Dosisangaben können nicht mehr vergessen werden.

ELGA hilft, den Patientinnen und Patienten Mehrfachuntersuchungen zu ersparen, Wege und Wartezeiten zu reduzieren und auf diese Weise die psychische Belastung des einzelnen zu verringern. Die wichtigen Gesundheitsdaten rund um die Uhr auf einen Blick - bzw. einen Klick - parat zu haben, spart Patientinnen und Patienten Zeit und Nerven.

2.2. Für Gesundheitsdiensteanbieter (GDA)

Der größte Nutzen für Ärztinnen und Ärzte liegt in der raschen und unbürokratischen Aufrufbarkeit der ELGA-Gesundheitsdaten. Anamnesen kosten viel Zeit und lassen sich mit Hilfe von ELGA effizienter erstellen. So können Ärztinnen und Ärzte mit Hilfe von wichtigen medizinischen Vorinformationen rascher reagieren. Und mehr Information stärkt auch die Beziehung sowie das Zusammenwirken zwischen Ärztin oder Arzt und Patientin oder Patient.

Auch die Verlässlichkeit der Angaben von Patientinnen und Patienten lässt sich besser überprüfen, denn schon die Medikation oder Dosis eines Medikamentes ist festgehalten und muss nicht aus dem Gedächtnis rekonstruiert werden. ELGA unterstützt die Ärztinnen und Ärzte in Diagnostik und Therapie mit konkreten Informationen zu ihren Patientinnen und Patienten.

Für ELGA-Befunde ist eine einheitliche Optik empfohlen, sie sind strukturiert aufgebaut und können automatisch in eigene medizinische Dokumentationssysteme übernommen werden.

So werden Medikationen, Diagnosen, Therapien und Behandlungsverläufe transparenter und nachvollziehbarer.

Generell steht ELGA für Effizienzsteigerung bei allen Gesundheitsdiensteanbietern. ELGA bietet eine elektronische Vernetzung aller Gesundheitsdaten für die Gesundheitsdiensteanbieter wie Spitäler, niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker oder Pflegeeinrichtungen. Oft können die verschiedenen Computersysteme, vor allem zwischen niedergelassenen Ärztinnen oder Ärzten und dem Spitalsbereich, nicht unkompliziert miteinander kommunizieren. Dadurch können wichtige Informationen im Fall der Behandlung verloren gehen. Mit ELGA erhalten alle behandelnden Gesundheitsdiensteanbieter Vorbefunde, Entlassungsberichte und die aktuelle Medikation ihrer Patientinnen und Patienten als unterstützende Entscheidungsgrundlage für Diagnostik und Therapie. Befunde, Entlassungsberichte und Medikation sind - neben dem jeweiligen Fachwissen - unabdingbare Voraussetzung für eine hochqualitative Gesundheitsversorgung.

2.3. Für das Gesundheitssystem

ELGA baut Informationsdefizite ab und hilft dadurch, Doppelbefunde, Mehrfachuntersuchungen, Überdosierungen sowie gefährliche medikamentöse Wechselwirkungen einzuschränken. ELGA verbessert so die Qualität des österreichischen Gesundheitswesens. Durch Vermeidung bzw. Entfall unnötiger Zweit- bzw. Doppeluntersuchungen, durch kürzere Wege und raschere Diagnosen und Therapien lassen sich Effizienzsteigerungen erzielen.

3. Die wichtigsten Fragen zu ELGA

3.1. Was ist ELGA?

Die Elektronische Gesundheitsakte (ELGA) ist die elektronische Vernetzung der ELGA-Gesundheitsdaten von Patientinnen und Patienten. Ziel von ELGA ist die Unterstützung der medizinischen Behandlung und Betreuung durch einen besseren Informationsfluss, vor allem wenn mehrere Gesundheitseinrichtungen zusammenarbeiten. ELGA ist ein Informationssystem, das allen berechtigten ELGA-Gesundheitsdiensteanbietern, z.B. Ärztinnen und Ärzten, Apothekerinnen und Apothekern und Spitälern, sowie ELGA-Teilnehmerinnen und -Teilnehmern den orts- und zeitunabhängigen Zugang zu ELGA-Gesundheitsdaten erleichtert. Durch ELGA erhält der behandelnde ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter Vorbefunde, Entlassungsberichte und die aktuelle Medikation seiner Patientinnen und Patienten als unterstützende Entscheidungsgrundlage für die weitere Diagnostik und Therapie.

3.2. Wozu dient ELGA?

Die Idee hinter ELGA ist, im Falle einer medizinischen Behandlung oder Betreuung – und nur in diesem Zusammenhang – den behandelnden Gesundheitseinrichtungen die notwendigen Vorinformationen bereitzustellen und diesen Zugriff auf Informationen auch den Patientinnen und Patienten selbst zu ermöglichen. Durch ELGA erhält der behandelnde ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter Vorbefunde, Entlassungsberichte und die aktuelle Medikation seiner Patientinnen und Patienten als unterstützende Entscheidungsgrundlage für die weitere Diagnostik und Therapie.

3.3. Wer sind die ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter (ELGA-GDA)?

Zu den ELGA-Gesundheitsdiensteanbietern zählen:

- Ärztinnen und Ärzte, ausgenommen im Dienst der Sozialversicherung oder anderen Versicherungen, Amts- und Musterungsärztinnen und Amts- und Musterungsärzte, Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner, Schulärztinnen und Schulärzte
- Zahnärztinnen und Zahnärzte, ausgenommen Dentistinnen und Dentisten, Zahnärztinnen und Zahnärzte im Dienst der Sozialversicherung oder anderer Versicherungen, Amtszahnärztinnen und Amtszahnärzte
- Apotheken
- Krankenanstalten
- Einrichtungen der (mobilen und stationären) Pflege

3.4. Aus welchen Bausteinen setzt sich ELGA zusammen?

- Der zentrale Patientenindex (Z-PI) ist das Verzeichnis aller Patientinnen und Patienten und enthält grundlegende Angaben zu einer Person, wie etwa Name, Geburtsdatum und Adresse. Er ist u.a. notwendig, um in einem elektronischen System Daten oder Dokumente eindeutig einer Person zuzuordnen. Der Z-PI ist aber auch eine wesentliche Voraussetzung dafür, Patientinnen und Patienten den elektronischen Zugriff auf die eigenen ELGA-Gesundheitsdaten zu ermöglichen.
- Der Gesundheitsdiensteanbieter-Index (GDA-I) ist das zentrale Verzeichnis aller Personen und Einrichtungen des Gesundheitswesens, die gesetzlich dazu berechtigt sind, in ELGA-Gesundheitsdaten ihrer Patientinnen und Patienten Einsicht zu nehmen. In einem ersten Schritt wird es sich um Krankenhäuser, niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Ambulatorien, Pflegeeinrichtungen und Apotheken handeln. Später folgen auch Privatkrankenhäuser sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte.

- Die sogenannten ELGA-Bereiche enthalten verteilte Inhaltsverzeichnisse (Verweisregister), die angeben, an welchen Stellen der Gesundheitsdiensteanbieter Gesundheitsinformationen zu einer bestimmten Person verfügbar sind.
- Die sogenannten Datenspeicher sind jene elektronischen „Orte“, an denen die ELGA-Gesundheitsdaten tatsächlich aufgefunden werden können. Sie werden – wie die Verweisregister auch – ausschließlich von den ELGA-GDA oder in ihrem Auftrag bereitgestellt. Sie sind somit Bestandteil der Infrastruktur.
- Das Berechtigungssystem ist jener Teil von ELGA, von dem grundsätzlich alle Zugriffe auf ELGA-Gesundheitsdaten, sei es durch ELGA-GDA oder die Patientinnen und Patienten selbst, geprüft, zugelassen oder abgelehnt werden. Darüber hinaus wird im Berechtigungssystem auch festgelegt, in welchem Umfang und wie lange ELGA-Gesundheitsdaten von ELGA-GDA eingesehen werden dürfen. Hier wird ebenso der Wille der Patientinnen und Patienten, z.B. Zugriffsberechtigungen, Ab- und Anmeldung bei ELGA und ELGA-Anwendungen.
- Die Protokollierung dokumentiert alle Vorgänge im Rahmen von ELGA. Dies umfasst die Bereitstellung von und die Einsichtnahme in ELGA-Gesundheitsdaten sowie jede Änderung von Zugriffsberechtigungen. Mit dieser Dokumentation werden alle Zugriffe auf ELGA-Gesundheitsdaten transparent und nachvollziehbar.
- Das ELGA-Portal dient den Patientinnen und Patienten sowohl zur Einsichtnahme in die eigenen ELGA-Gesundheits- und Protokolldaten, als auch zur Wahrnehmung ihrer Teilnahmerechte. Der Einstieg ist über das Gesundheitsportal www.gesundheit.gv.at möglich.
- Die ELGA-Ombudsstellen beraten und unterstützen die Bürgerinnen und Bürger bzw. Patientinnen und Patienten bei der Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer Rechte in Angelegenheiten von ELGA und des Datenschutzes.
- Gegenüber der ELGA-Widerspruchsstelle können Bürgerinnen und Bürger, die über keine technische Ausstattung verfügen, einer ELGA-Teilnahme schriftlich widersprechen sowie den Widerspruch rückgängig machen. Die Widerspruchsstelle muss die Willenserklärungen den Bürgerinnen und Bürger jeweils bestätigen. Die ELGA-Widerspruchsstelle hat keinen Zugriff auf ELGA-Gesundheitsdaten.
- Die ELGA-Serviceline steht den Bürgerinnen und Bürgern unter der Telefonnummer 050 124 4411 werktags von Montag bis Freitag von 7:00 bis 19:00 Uhr für allgemeine Fragen zu ELGA und der ELGA-Teilnahme zur Verfügung.
- Das Informationssicherheits- und Informationsmanagementsystem (ISMS) ist ein Regelwerk, das ergänzend zu den gesetzlichen Vorgaben Vorschriften über die

Betriebsführung und die Betriebssicherheit von ELGA und ihrer Bausteine enthält. Es sieht u.a. auch vor, in welchem Umfang regelmäßige Sicherheitskontrollen (Audits) durchzuführen sind.

- Im „Elektronische Gesundheitsakte-Gesetz“ (ELGA-Gesetz) sind die rechtlichen Grundlagen für ELGA verankert. Es regelt u.a. die Rechte und Pflichten der ELGA-GDA, enthält aber auch die notwendigen Rechtsschutzgarantien für die Betroffenen (Rechte von Patientinnen und Patienten).

3.5. Was ist der Nutzen von ELGA?

Das wichtigste Ziel von ELGA ist die weitere Verbesserung der Qualität im österreichischen Gesundheitswesen. Das gelingt mittels einer Verbesserung des Informationsflusses in der Gesundheitsversorgung zum Nutzen der Patientinnen und Patienten. Die bessere Verfügbarkeit der ELGA-Gesundheitsdaten fördert rasche und faktengestützte Diagnosen und Therapien.

■ Patientinnen und Patienten

- Stärkung der Rechte von Patientinnen und Patienten im Gesundheitssystem
 - ELGA wirkt positiv auf die Autonomie der Patientinnen und Patienten, weil schnell und sicher rund um die Uhr auf die eigenen ELGA-Gesundheitsdaten und Medikationslisten zugegriffen werden kann.
- Verbesserte Qualität durch bessere Information
 - Alle ELGA-Gesundheitsdaten, wie z.B. Entlassungsbriefe aus Krankenhäusern, Labor- und Radiologiebefunde sowie Röntgenbilder und Medikationslisten zu verschriebenen und abgegebenen Arzneimitteln, können als Puzzleteile zum Gesamtbild des Gesundheitsstatus der Patientinnen und Patienten angesehen werden. Mit ELGA soll dieses Gesamtbild möglichst vollständig werden. Damit können Ärztinnen und Ärzte und Pflegepersonal ihr gesamtes Behandlungspotential ausschöpfen – zum Wohle der Patientinnen und Patienten. Die langwierige Suche nach Befunden aufgrund von fehlender oder unvollständiger Dokumentation soll der Vergangenheit angehören.

■ ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter

- Unterstützung durch erleichterte Arbeitsprozesse
 - Das Informationssystem ELGA ermöglicht eine abgesicherte und verlässliche Kommunikation zwischen den ELGA-Gesundheitsdiensteanbietern, z.B. Ärztinnen und Ärzten in Praxis und Spital sowie Pflegepersonen oder Apothekerinnen und Apothekern. Der gemeinsame Nutzen liegt in der Erleichterung der

Arbeitsprozesse und der besseren Struktur von Information. Die Zeit und Energie, die oftmals für mühsames Dokumentenmanagement aufgebracht wurde, kann verstärkt den Patientinnen und Patienten zu Gute kommen.

- **Optimiertes Therapiemanagement durch verbesserte Zusammenarbeit**
 - Neben dem Zuweisungs- und Entlassungsmanagement soll ELGA dazu beitragen, dass die behandelnden ELGA-GDA in allen Versorgungseinheiten für den Behandlungsfall relevante Informationen zeitnah zur Verfügung haben. Vor allem im Bereich des optimierten Medikamentenmanagements ist ein hohes Effizienzsteigerungspotential zu erwarten. Das wird durch eine verstärkte Zusammenarbeit und Vernetzung der Organisationseinheiten und Berufsgruppen sowie durch die Verfügbarkeit von vollständiger und qualitätsgesicherter Information unterstützt.
- **Stärkung der Rechte der Patientinnen und Patienten im Gesundheitssystem**
 - ELGA verfolgt den Ansatz der Patientenorientierung. Sie wirkt sich positiv auf die Autonomie der Betroffenen aus – die Patientinnen und Patienten wissen über ihre ELGA-Gesundheitsdaten Bescheid. Ebenso bietet ELGA auch Vorteile für die Sicherheit von Patientinnen und Patienten, da die behandelnden ELGA-GDA schnell und sicher auf ELGA-Gesundheitsdaten und Medikationslisten zugreifen können.

3.6. Welche ELGA-Gesundheitsdaten werden über ELGA verfügbar gemacht?

Die ersten über ELGA verfügbar gemachten Daten sind:

- ärztliche und pflegerische Entlassungsbriefe der Krankenhäuser
- Laborbefunde
- Radiologiebefunde
- Medikationsdaten

Darüber hinaus geplant sind:

- PatientInnenverfügungen
- Vorsorgevollmachten
- medizinische Register

3.7. Werden alle Medikamente in die e-Medikation eingetragen?

Alle niedergelassenen Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sind ab 01.07.2016 verpflichtet, die Medikamente, die sie verordnet haben, in die e-Medikationsdatenbank einzutragen. Apotheken haben die Abgabe der Medikamente einzutragen. Dies gilt für verschreibungspflichtige (rezeptpflichtig) sowie für wechselwirkungsrelevante nicht verschreibungspflichtige Medikamente.

3.8. Warum hat sich die österreichische Gesundheitspolitik für ELGA entschieden?

Eine moderne und integrierte Gesundheitsversorgung verlangt, dass alle Gesundheitsdienste eng zusammenarbeiten und strukturiert kommunizieren. In einer stark vernetzten Gesundheitsversorgung wie in Österreich gewinnt es immer mehr an Bedeutung, die elektronische Kommunikation der einzelnen Anbieter sowohl bei Abläufen als auch in der Technologie effektiv zu unterstützen. Darum wurde ELGA ins Leben gerufen. Hohe Vernetzung hilft, beste Behandlungs- und Betreuungsqualität und hohe Sicherheit für Patientinnen und Patienten zu erzielen.

3.9. Wer setzt ELGA um?

Die Umsetzung von ELGA wird durch die ELGA-Systempartner vorgenommen. Dies sind Bund, Länder sowie der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.

3.10. Wie sieht die gesetzliche Grundlage von ELGA aus?

Die Elektronische Gesundheitsakte ist im ELGA-Gesetz („Elektronische Gesundheitsakte-Gesetz“) geregelt. Es ist seit 01.01.2013 in Kraft. Dort sind die Rechte von ELGA-Teilnehmerinnen und –Teilnehmern, Datenschutz, Datensicherheit und die Teilnahme für Bürgerinnen und Bürger, Patientinnen und Patienten und ELGA-GDA festgelegt. Des Weiteren gibt das Gesetz vor, wie ELGA-Gesundheitsdaten definiert und ELGA-Befunde zu vereinheitlichen sind und welcher ELGA-Systempartner für die Umsetzung welcher ELGA-Komponente verantwortlich ist. Das ELGA-Gesetz sieht überdies Verordnungsermächtigungen für den Bundesminister für Gesundheit sowie Übergangsbestimmungen für die Umsetzung vor. Das ELGA-Gesetz verlangt zudem hohe Bedienerfreundlichkeit für alle Nutzerinnen und Nutzer und gibt die Zeitschiene zur Umsetzung von ELGA vor.

4. Rechte der Bürgerinnen und Bürger

4.1. Welche Rechte haben die ELGA-Teilnehmerinnen und ELGA-Teilnehmer?

ELGA steht als moderne und sichere Infrastruktur allen Bürgerinnen und Bürgern sowie Patientinnen und Patienten des österreichischen Gesundheitssystems zur Verfügung.

Das heißt, jede und jeder haben

- echt auf Einsicht in die eigenen ELGA-Gesundheitsdaten
- Recht auf Verwaltung der eigenen ELGA-Gesundheitsdaten.
- Recht auf die Aufnahme von Verweisen von ELGA-Gesundheitsdaten und Medikationsdaten durch ELGA-GDA
- Recht auf den generellen Widerspruch bezogen auf alle ELGA-Anwendungen
- Recht auf individuellen Widerspruch für einzelne ELGA-Anwendungen
- Recht auf Kontrolle

4.2. Können Bürgerinnen und Bürger ihre generelle ELGA-Teilnahme verwalten?

Ab Anfang 2014 ist eine Abmeldung - gänzlich oder teilweise - von ELGA möglich. Die Abmeldung ist – nach Einstieg über gesundheit.gv.at – elektronisch mit Bürgerkarte, Handy-Signatur oder postalisch über die ELGA-Widerspruchsstelle möglich. Meldet sich jemand komplett von ELGA ab, werden künftig keine ELGA-Gesundheitsdaten der betreffenden Person zur Verfügung gestellt.

Der Widerspruch kann auch nur einzelne Funktionen von ELGA wie „e-Befunde“ oder „e-Medikation“ betreffen und jederzeit rückgängig gemacht werden. Das ELGA-Portal ermöglicht den Patientinnen und Patienten auch, die Zugriffsrechte für Ärztinnen und Ärzte oder Spitäler, bei denen sie aktuell in Behandlung oder Betreuung sind, zu verwalten – Zugriffsrechte können daher z.B. verkürzt, verlängert oder komplett entzogen werden. Über ein Zugriffsprotokoll ist für Patientinnen und Patienten ersichtlich, wann wer welche Informationen abgerufen hat.

4.3. Können Bürgerinnen und Bürger ihre Teilnahme an einzelnen ELGA-Funktionen (e-Befund, e-Medikation) verwalten?

Bürgerinnen und Bürger können einzelne Funktionen ausschließen – und wieder freischalten.

4.4. Können Bürgerinnen und Bürger einzelnen ELGA-GDA den Zugriff auf ihre ELGA-Gesundheitsdaten verwehren?

Bürgerinnen und Bürger können einzelnen ELGA-GDA den Zugriff auf ihre ELGA-Gesundheitsdaten verwehren. Ausgeblendet bzw. gesperrt können jedoch nur gesamte ELGA-GDA werden. Das bedeutet z.B., dass Bürgerinnen und Bürger nur eine gesamte Ordination oder Krankenanstalt (und nicht selektiv einzelne Ärztinnen und Ärzte daraus) sperren lassen können.

4.5. Können Bürgerinnen und Bürger einzelne ELGA-Befunde ausblenden?

Die Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, z.B. Befunde einzeln auszublenden. Damit werden diese Daten für die ELGA-GDA unsichtbar. Es ist technisch sichergestellt, dass ELGA-GDA nur Einsicht in die ELGA-Gesundheitsdaten von Patientinnen und Patienten erhalten, wenn ein Behandlungs- oder Betreuungsverhältnis vorliegt. Die Entscheidung, ob ein ELGA-GDA im Behandlungs- oder Betreuungsfall die ELGA-Gesundheitsdaten der Patientinnen und Patienten aufruft bzw. in die ELGA-Gesundheitsdaten der Patientinnen und Patienten einsieht oder nicht, obliegt seiner fachlichen Entscheidung.

4.6. Wie ist die Teilnahme an ELGA geregelt?

Alle notwendigen Richtlinien und Regelungen sind im ELGA-Gesetz festgehalten und ergänzen somit alle bestehenden gesetzlichen Grundlagen, die in folgenden Materiengesetzen festgehalten sind:

- EU-Datenschutzrichtlinie 95/46
- Datenschutzgesetz 2000
- Ärztegesetz
- Krankenanstaltenrecht
- Apothekengesetz
- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
- Patientencharta
- Gesundheitstelematikgesetz

4.7. Wie ist die Teilnahme an ELGA für minderjährige und besachwaltete Bürgerinnen und Bürger geregelt?

Grundsätzlich gilt nach den allgemeinen Regeln des Zivilrechts, dass Kinder ab ihrem 14. Lebensjahr darüber selbst entscheiden, ob bzw. welche Behandlungen oder Betreuungen an ihnen durchgeführt werden. Daran ändert auch das ELGA-Gesetz nichts. Geändert wird auf Grund des ELGA-Gesetzes nur die frühere Verantwortlichkeit von Kindern in Bezug auf ihre Rechte als ELGA-Teilnehmerinnen und ELGA-Teilnehmer. Sie dürfen ab dem 14. Lebensjahr alleine entscheiden, wer in welche ELGA-Gesundheitsdaten Einsicht nehmen kann oder ob sie überhaupt an ELGA teilnehmen wollen. Bis zum 14. Geburtstag des Kindes dürfen Eltern für ihre Kinder in ELGA Einsicht nehmen.

Bürgerinnen und Bürger, für die ein Sachwalter bestellt wurde bzw. die eine Vorsorgevollmacht erteilt haben, werden von einer bevollmächtigten Person vertreten. Soll die Vorsorgevollmacht auch Einwilligungen in medizinischen Behandlungen umfassen, so muss sie unter ausdrücklicher Bezeichnung dieser Angelegenheiten vor einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, einer Notarin oder einem Notar oder bei Gericht eingerichtet werden.

4.8. Kann man der Teilnahme an ELGA widersprechen?

Das ELGA-Gesetz spricht von einem so genannten „Opt-out“, das heißt, man kann als ELGA-Teilnehmerin oder –teilnehmer bestimmen, ob man zukünftig gänzlich oder teilweise, z.B. nur für e-Medikation oder e-Befunde, an ELGA teilnehmen möchte. Dieser „Widerspruch“ wird ab dem Jahresbeginn 2014 entweder elektronisch über das ELGA-Portal, das auf der Website www.gesundheit.gv.at abrufbar ist, oder schriftlich bei der ELGA-Widerspruchsstelle abgegeben werden können.

4.9. Ist ein Widerspruch endgültig oder kann dieser widerrufen werden?

Ein gänzlicher oder teilweiser Widerspruch kann jederzeit widerrufen werden, wenn man sich dazu entschließt, wieder an ELGA teilnehmen zu wollen. Wie die Widersprüche selbst können auch deren Widerrufe elektronisch über das ELGA-Portal oder in papiergebundener Form bei der ELGA-Widerspruchsstelle erfolgen. Für „ELGA-freie Zeiten“ besteht freilich kein Rechtsanspruch auf eine nachträgliche Aufnahme jener ELGA-Gesundheitsdaten, die auf Grund der Abmeldung nicht über ELGA zur Verfügung gestellt wurden.

5. ELGA-Nutzung für Bürgerinnen und Bürger

5.1. Wie funktioniert der Einstieg in das ELGA-Portal?

Das österreichische Gesundheitsportal www.gesundheit.gv.at bietet neben qualitätsgesicherten Gesundheitsinformation auch den Zugang zum ELGA-Portal. Dies ist ein geschützter Bereich, über den die ELGA-Teilnehmerinnen und ELGA-Teilnehmer Zugriff auf ihre ELGA-Daten und auf Funktionen zur Wahrung der Teilnehmerinnen- und Teilnehmerrechte erhalten. In die Entwicklung des ELGA-Portals wurden Patientenanwaltschaft, Selbsthilfeverbände, aber auch betroffene Patientinnen und Patienten eingebunden.

Für die Anmeldung (Authentifizierung) am ELGA-Portal ist eine Bürgerkarte oder eine Handy-Signatur (Bürgerkartenhandy) erforderlich.

■ Internet-Anschluss

- Der Einstieg zum ELGA-Portal erfolgt über <https://www.gesundheit.gv.at>. Bürgerinnen und Bürger, die über kein Internet verfügen, können sich für allgemeine Informationen an die ELGA-Serviceline unter der Telefonnummer 050 124 4411 werktags Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr wenden.

■ Handy-Signatur

- Die Handy-Signatur ist eine elektronische Unterschrift, die mit dem Mobiltelefon geleistet wird. Informationen zur Registrierung sind unter <http://www.buergerkarte.at> erhältlich. Das Handy wird dadurch zu einem virtuellen Ausweis im Internet.

■ Bürgerkarte

- Die Bürgerkarte ermöglicht den Zugang zum ELGA-Portal. Informationen zur Registrierung sind unter <http://www.buergerkarte.at> erhältlich.

5.2. Wofür kann das ELGA-Portal genutzt werden?

Nach der Anmeldung am ELGA-Portal können die ELGA-Teilnehmerinnen und ELGA-Teilnehmer künftig

- ihre ELGA-Gesundheitsdaten einsehen
- sich gänzlich oder von einzelnen Funktionen abmelden bzw. wieder anmelden
- Dokumente aus- und einblenden („sperren“)
- Einsicht in die Protokolldaten (Wer hat sich wann welche Befunde angesehen?) nehmen
- sehen, welche ELGA-GDA aktuell Zugriff auf ihre ELGA-Gesundheitsdaten haben

- die aktuell gültigen Zugriffsberechtigungen der ELGA-GDA verlängern oder verkürzen
- einzelne ELGA-GDA vom Zugriff auf die persönliche ELGA ausschließen

5.3. Wer unterstützt die Bürgerinnen und Bürger bei der Nutzung von ELGA?

■ Serviceline für allgemeine Fragen und Fragen zur ELGA-Teilnahme

Die ELGA-Serviceline ist unter der Telefonnummer 050 124 4411 werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 bis 19.00 Uhr erreichbar. Sie bietet allgemeine Informationen zu ELGA, berät aber auch in Bezug auf die Möglichkeiten des Widerspruchs bzw. des Widerrufs des Widerspruchs. Auf telefonische Anforderung übersendet sie auch das entsprechende Formular.

■ Widerspruchstelle (bei Willenserklärung in Papierform)

Bürgerinnen und Bürger können in Ausübung Ihrer Teilnehmerrechte bei der ELGA-Widerspruchstelle eine schriftliche Willenserklärung (Widerspruch bzw. Widerruf des Widerspruchs) zur ELGA-Teilnahme abgeben. Dafür stehen auf www.gesundheit.gv.at ein entsprechendes Online-Formular und weiterführende Informationen zur Abgabe der Willenserklärung in Papierform zur Verfügung. Hierfür wird weder eine Bürgerkarte noch eine Handy-Signatur benötigt. Die ELGA-Widerspruchstelle trägt die Willenserklärung der Bürgerin oder des Bürgers ein und übersendet darüber wie auch über den Widerruf eines Widerspruchs eine schriftliche Bestätigung.

■ Ombudsstellen

Die ELGA-Ombudsstellen beraten und unterstützen die ELGA-Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei der Wahrnehmung und Durchsetzung ihrer Rechte im Zusammenhang mit ELGA sowie in Angelegenheiten des Datenschutzes. Über die Erreichbarkeit und die Aufnahme ihrer Tätigkeit im Laufe des Jahres 2014 wird gesondert informiert werden.

5.4. Ist das ELGA-Portal barrierefrei?

Das ELGA-Portal ist im Einklang mit internationalen Standards barrierefrei gestaltet.

5.5. Ist ELGA in mehreren Sprachen verfügbar?

In der ersten Version wird ELGA nur auf Deutsch verfügbar sein. Für die Zukunft wird an einem mehrsprachigen Auftritt gearbeitet.

5.6. Ist die Nutzung von ELGA für Bürgerinnen und Bürger mit Kosten verbunden?

Die Nutzung von ELGA ist kostenlos. Allfällige Gebühren für technische Einrichtungen oder die eigene Organisation wie z.B. Internetanschluss und Briefporto sind jedoch nicht berücksichtigt.

6. ELGA-Nutzung für ELGA-GDA

6.1. Wer sind die ELGA-GDA?

Zu den ELGA-GDAs zählen:

- Ärztinnen und Ärzte, ausgenommen im Dienst der Sozialversicherung und anderer Versicherungen, Amts- und Musterungsärztinnen und Amts- und Musterungsärzte, Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner, Schulärztinnen und Schulärzte
- Zahnärztinnen und Zahnärzte ausgenommen Dentistinnen und Dentisten, Zahnärztinnen und Zahnärzte im Dienst der Sozialversicherung oder anderer Versicherungen, Amtszahnärztinnen und Amtszahnärzte)
- Apotheken
- Krankenanstalten
- Einrichtungen der (mobilen und stationären) Pflege

6.2. Wann werden welche ELGA-GDA mit dem ELGA-System vernetzt?

Sofern nicht eine anders lautende Verordnung einen späteren Zeitpunkt bestimmt bzw. die technischen Möglichkeiten gegeben sind, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

- Mit 01.01.2015 sollen die Krankenanstalten, die über die Landesgesundheitsfonds abgerechnet werden, AUVA-Krankenanstalten und Einrichtungen der Pflege mit ELGA vernetzt sein.
- Ab 01.07.2016 trifft dies auf Apotheken gemäß dem Apothekengesetz sowie Ärztinnen und Ärzte, Gruppenpraxen und selbstständige Ambulatorien mit Verträgen mit Sozialversicherungsträgern („Kassenärzte“, „Kassenambulatorien“) zu.
- Ab 01.01.2017 folgen private Krankenanstalten, die durch den Privatkrankenanstaltenfinanzierungsfonds (PRIKRAF) finanziert werden.
- Ab 01.01.2022 werden Zahnärztinnen und Zahnärzte, zahnärztliche Gruppenpraxen sowie selbstständige Zahnambulatorien (mit Kassenverträgen) ebenfalls mit dem ELGA-System vernetzt werden.

In der Praxis kommt es somit zu einem schrittweisen Ausbau des ELGA-Systems. So wird eine laufende Optimierung des Systems und eine korrekte, technische Anpassung ermöglicht.

6.3. Welche Daten müssen von ELGA-GDA ab welchem Zeitpunkt für ELGA zur Verfügung gestellt werden?

- Niedergelassene Fachärztinnen und Fachärzte (Vertragsärztinnen und Vertragsärzte) der Sonderfächer „medizinisch-chemische Labordiagnostik“ sowie „Hygiene und Mikrobiologie“ sind ab 01.07.2016 verpflichtet, Laborbefunde als ELGA-Gesundheitsdaten zu speichern.
- Niedergelassene Fachärztinnen und Fachärzte des Sonderfaches „Radiologie“ sind ab 01.07.2016 verpflichtet, Befunde der bildgebenden Diagnostik und gegebenenfalls „Bilder“ (Ergebnisse bildgebender Verfahren) als ELGA-Gesundheitsdaten zu speichern.
- Alle niedergelassenen Vertragsärzte sind ab 01.07.2016 verpflichtet, die verordneten Medikamente, in die e-Medikationsdatenbank einzutragen.
- Apotheken sind ebenso ab 01.07.2016 verpflichtet, die Abgabe von Medikamenten einzutragen. Dies gilt für verschreibungspflichtige (rezeptpflichtige), sowie für wechselwirkungsrelevante nicht verschreibungspflichtige Medikamente.
- Für die niedergelassenen Allgemeinmedizinerinnen und Allgemeinmediziner („praktische Ärztinnen und Ärzte“) besteht Speicherpflicht für die Medikationsdaten.
- Krankenanstalten sind verpflichtet, folgende Dokumente über ELGA bereitzustellen:
 - Entlassungsbriefe aus stationären Aufenthalten
 - Laborbefunde im Rahmen ambulanter Aufenthalte
 - Befunde der bildgebenden Diagnostik (Radiologiebefunde) im Rahmen ambulanter Aufenthalte

Die Dokumente werden im Zuge einer Behandlung bereits jetzt erstellt und müssen für ELGA in weiterer Folge noch in einem neuen Format („Clinical Document Architecture“, CDA) bereitgestellt werden. Die technische Umsetzung erfolgt im Regelfall durch eine Integration in das Krankenhausinformationssystem (KIS).

6.4. Wann muss ein ELGA-GDA auf die ELGA-Gesundheitsdaten von Patientinnen und Patienten zugreifen?

Die Entscheidung, ob ein ELGA-GDA im Behandlungs- oder Betreuungsfall die ELGA-Gesundheitsdaten der Patientinnen und Patienten aufruft bzw. in die ELGA-

Gesundheitsdaten der Patientinnen und Patienten Einsicht nimmt oder nicht, obliegt seiner fachlichen Entscheidung.

6.5. Welche technischen Voraussetzungen benötigen ELGA-GDA für ELGA?

ELGA kann von den Software-Herstellern als Modul in bestehende EDV-Systeme wie Arztsoftware, Apotheken-Software, Krankenhaus-Informationssysteme integriert werden. Für Kassenärztinnen und Kassenärzte im niedergelassenen Bereich ohne Arztsoftware wird voraussichtlich auch eine Browser-Version über das Gesundheitsinformationsnetz GIN der Sozialversicherung (e-card-Netz) angeboten. Die Anmeldung als ELGA-GDA sowie die Überprüfung der Identität der ELGA-Teilnehmerinnen und ELGA-Teilnehmer erfolgt bei Kassenärztinnen und Kassenärzten unverändert mittels o-card (Ordinationskarte) bzw. mit der e-card der Patientinnen und Patienten.

6.6. Welche Kosten sind für ELGA-GDA mit der ELGA-Teilnahme verbunden?

Die Höhe der Kosten ist von der jeweiligen vorhandenen Ausstattung bzw. von den benötigten Nachrüstungen abhängig. Darunter fallen z.B. die Anbindung an ein lokales ELGA-System oder eine Erweiterung der Arztpraxissoftware. Für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker und private Krankenanstalten ist eine finanzielle Förderung zur Integration der Software in ihre jeweilige Arbeitssoftware seitens des Bundesministeriums für Gesundheit vorgesehen.

6.7. Können ältere PatientInnendaten über ELGA verfügbar gemacht werden?

Die rückwirkende Aufnahme von ELGA Gesundheitsdaten ist nicht vorgesehen. Ab dem Zeitpunkt, an dem ein ELGA-GDA an das ELGA-Netz angeschlossen wird, können Verweise von ELGA-Gesundheitsdaten erstellt werden.

6.8. Wie kann der Zugriff auf ELGA im Behandlungsprozess erfolgen?

Der ELGA-Zugriff bzw. dessen Umfang wird durch die jeweilige Software ermöglicht. Diese unterstützt z.B. automatisches oder gezieltes Suchen und Download aller (neuen) Medikationsinformationen bzw. ELGA-Dokumenten nach Stecken der e-card oder das Einordnen der Befunde zu den richtigen Patientinnen und Patienten in den passenden eigenen elektronischen Ordner. Eingaben von Verordnungen an e-Medikation sollten automatisiert aus der Verordnung in der Arztsoftware erfolgen – also vergleichbar mit einem Ausdruck. Die Entscheidung, ob ein ELGA-GDA im Behandlungs- oder Betreuungsfall die ELGA-Gesundheitsdaten der Patientinnen und Patienten aufruft bzw. in die ELGA-Gesundheitsdaten der Patientinnen und Patienten Einsicht nimmt oder nicht, obliegt seiner fachlichen Entscheidung.

6.9. Welche Auswirkungen hat ELGA für Spitalsärztinnen und Spitalsärzte, Radiologinnen und Radiologen und Labormedizinerinnen und Labormediziner?

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Krankenanstalt ist der ELGA-Zugriff im Rahmen ihrer internen Rolle möglich. Entlassungsbriefe aus stationären sowie Labor- und Radiologiebefunde aus ambulanten Aufenthalten müssen ab dem 01.01.2015, sofern nicht eine Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit einen anderen Zeitpunkt bestimmt, für ELGA zugänglich gemacht werden. Diese Dokumente müssen inhaltlich einheitlichen Struktur- und Qualitätskriterien entsprechen, die nach Anhörung der beteiligten Interessengruppen per Verordnung in Kraft gesetzt werden. Ein einheitlicher Aufbau, die Benennung sowie eine vorgegebene Reihenfolge der enthaltenen Kapitel sind vorgeschrieben. Für die technische Übertragung wurde ein spezielles XML-Austauschformat („Clinical Document Architecture“) definiert, das von anderen IT-Systemen sehr gut weiterverarbeitet werden kann.

6.10. Welche Auswirkungen hat ELGA für die Pflege im Krankenhaus?

Die konkrete Erstellung des pflegerischen Teiles der Entlassungsinformation hängt von der internen Organisation der Krankenanstalt ab. Aus Sicht von ELGA ergänzen sich der ärztliche und der pflegerische ELGA-Entlassungsbrief inhaltlich. Sie können bei den an der (gemeinsamen) Behandlung und Betreuung beteiligten ELGA-GDA, z.B. niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie betreuende Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Pflegediensten gelesen werden. Aufgrund der unterschiedlichen Landes-Krankenanstalten-Gesetze gibt es für das Entlassungsdokument und seine medizinischen bzw. pflegerischen Teile keine bundesweit einheitliche Bezeichnung.

6.11. Welche Auswirkungen hat ELGA für Pflegeeinrichtungen?

Gegenwärtig werden noch keine speziellen ELGA-Befunde von Pflegeeinrichtungen erstellt, daher müssen diese noch keine Dokumente für ELGA zur Verfügung stellen. Nachdem die Pflegeeinrichtungen aber mit dem ELGA-System ab 01.01.2015 vernetzt werden sollen, können sie ab dem Zeitpunkt des Anschlusses ELGA-Dokumente, die von anderen ELGA-GDA erstellt wurden, abrufen.

6.12. Welche Auswirkungen hat ELGA für die Apothekerinnen und Apotheker?

Apotheken sind ab 01.07.2016 gesetzlich verpflichtet, Medikationsdaten über abgegebene Medikamente in der e-Medikationsdatenbank zu speichern.

Dies gilt für verschreibungspflichtige (rezeptpflichtige), sowie für wechselwirkungsrelevante nicht verschreibungspflichtige Medikamente.

Grundsätzlich sollen Wechselwirkungsprüfungen beim verordneten ELGA-GDA stattfinden. Die Apotheke kann das Medikament bei der Abgabe in ELGA speichern. Dies ist dann relevant, wenn ein wechselwirkungsrelevantes OTC-Präparat (nicht verschreibungspflichtig, „Over the Counter“) abgegeben wird, das Bürgerinnen und Bürger in ihrer ELGA speichern möchten. Es ist auch wichtig bei Rezepten von Wahlärztinnen und Wahlärzten oder bei jenen Rezepten, die bei einem Hausbesuch ausgestellt wurden.

Zukünftig wird auf dem Rezept eine e-Medikations-Identität („e-Med-ID“, ein QR-Code) aufgedruckt werden. Damit ist ein eingeschränkter Zugriff auf die aktuelle Verordnung und das Abspeichern der Abgabe möglich. Werden weitere Arzneimittel wie OTC-Medikamente abgegeben werden, und sollen diese in der e-Medikation gespeichert werden, so ist ein Stecken der e-card notwendig. Das gleiche gilt, wenn Apothekerinnen und Apotheker die gesamte Medikationsliste z.B. für eine Prüfung abrufen wollen.

7. Sicherheit und Datenschutz

7.1. Wie wird der Datenschutz bei ELGA gewährleistet?

Auch für ELGA gilt das Datenschutzgesetz. Dieses gestattet unter bestimmten Bedingungen die Verwendung von Gesundheitsdaten zum Zweck der Gesundheitsvorsorge oder Gesundheitsbehandlung, der medizinischen Diagnostik und für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten. Der Datenschutz bei ELGA wird dadurch verstärkt, dass nur berechnigte und im ELGA-Gesetz als ELGA-GDA definierte Gesundheitsdiensteanbieter auf ELGA-Gesundheitsdaten zugreifen können.

Überdies muss die Verwendung dieser Daten durch ärztliches Personal oder sonstige Personen erfolgen, die zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

In Ergänzung dazu gelten die Bestimmungen des ELGA-Gesetzes zu Datenschutz und Datensicherheit (§ 20 ELGA-Gesetz). § 22 Abs. 2 Z 5 ELGA-Gesetz besagt, dass jede Verwendung von ELGA-Gesundheitsdaten mit dem Namen der natürlichen Person, die die ELGA-Gesundheitsdaten tatsächlich verwendet hat, zu protokollieren ist.

Das heißt, dass niedergelassene Ärztinnen und Ärzte und Krankenanstalten mit personifizierten Zugängen arbeiten müssen. Für die Patientinnen und Patienten bedeutet dies, dass sie über das ELGA-Portal zeit- und ortsunabhängig jederzeit darüber Auskunft erhalten können, wer wann auf ihre ELGA-Gesundheitsdaten zugegriffen hat. Dies stellt eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem normalen Auskunftsrecht nach dem

Datenschutzgesetz dar - dieses muss binnen acht Wochen ab Einlangen des Auskunftsbegehrens beantwortet werden.

Datenschutzrechtlich erfährt das Auskunftsrecht der Betroffenen durch die lückenlose Protokollierung aller Zugriffe eine wesentliche Verstärkung. Sämtliche Zugriffe auf das System werden mitprotokolliert und von einer Betrugserkennungssoftware überwacht. Bei missbräuchlicher Verwendung von ELGA-Daten drohen hohe Strafen.

7.2. Wie ist die technische Sicherheit von ELGA gewährleistet?

Es gilt das Datenschutzgesetz und die gesetzlichen Ergänzungen im ELGA-Gesetz.

Für den Abruf der Daten werden höchste Sicherheitsstandards angewendet. Durch technische Schutzmechanismen wird gewährleistet, dass nur ELGA-GDA auf die Daten von Patientinnen und Patienten zugreifen können, wenn ein aufrechtes Behandlungs- oder Betreuungsverhältnis nachgewiesen wird. Sämtliche Zugriffe auf das System werden protokolliert und zukünftig von einer Betrugserkennungssoftware überwacht. Bei missbräuchlicher Verwendung von ELGA-Daten drohen hohe Strafen.

7.3. Welche rechtlichen Schritte können ELGA-Teilnehmerinnen und ELGA-Teilnehmer im Fall von Datenmissbrauch unternehmen?

Bei Verdacht auf Datenmissbrauch können sich die Bürgerinnen und Bürger an die ELGA-Ombudsstelle wenden. Dort erhalten Bürgerinnen und Bürger Information, Beratung und Unterstützung in Angelegenheit des Datenschutzes.

7.4. Werden ELGA-Gesundheitsdaten auf der e-card gespeichert?

Die e-card dient nur als Schlüssel, der im Rahmen einer Behandlung durch das Stecken der e-card dem entsprechenden ELGA-GDA Zugriff auf ELGA-Daten der konkreten Patientin bzw. des Patienten ermöglicht.

8. Technische Fragen

8.1. Wie funktioniert ELGA?

ELGA wird als zusätzliche Software (Modul) in bestehende EDV-Systeme integriert (z.B. Arztsoftware, Apothekensoftware, Krankenhausinformationssysteme). Für Kassenärztinnen und Kassenärzte im niedergelassenen Bereich ohne Arztsoftware wird voraussichtlich auch eine Browser-Version über das Gesundheitsinformationsnetz GIN der Sozialversicherung (e-card-Netz) angeboten. Die von einem ELGA-GDA erstellten Verknüpfungen werden in einem Inhaltsverzeichnis (Verweisregister) eingetragen. Verweise (Links) führen somit zu den

entsprechenden Dokumenten bzw. an die Orte, wo diese gespeichert sind. Alle Daten werden weiterhin dezentral beim jeweiligen ELGA-GDA gespeichert, so wie es schon derzeit praktiziert wird. Mit Hilfe des Verweisregisters werden die Dokumente aber über das ELGA-System gefunden bzw. abrufbar.

8.2. Werden die Daten zentral gespeichert?

Die ELGA-Gesundheitsdaten bleiben wie bisher dezentral beim jeweiligen ELGA-GDA bzw. seinem Dienstleister gespeichert, so wie es bereits jetzt der Fall ist.

8.3. Welche Vorteile bringen die neuen ELGA-CDA-Dokumente?

Die Befunde werden zukünftig in einem neuen digitalen Format, „Clinical Document Architecture“ (CDA) erstellt. CDA kann viel mehr als etwa Papier oder PDF, das Lesen der Befunde am Computer wird für Patientinnen und Patienten und Ärztinnen und Ärzte zukünftig erleichtert:

- ELGA-Befunde sind für die Computer-Darstellung und Ausdruck optimiert, wichtige Informationen werden hervorgehoben.
- Die Orientierung im Text wird durch Vereinheitlichung von Aufbau und Layout verbessert.

Die relevanten Inhalte reduzieren so die Fehlerquellen und liefern folglich einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit für Patientinnen und Patienten.

8.4. Gibt es eine Suchfunktion?

Gezieltes Suchen von Informationen wird möglich sein.

8.5. Wie weiß das ELGA-System, dass ein berechtigter ELGA-GDA auf die Daten zugreift?

Der Gesundheitsdiensteanbieter-Index (GDA-Index) ist das zentrale Verzeichnis aller Personen und Einrichtungen des Gesundheitswesens, die gesetzlich dazu berechtigt sind, in ELGA-Gesundheitsdaten ihrer Patientinnen und Patienten Einsicht zu nehmen. In einem weiteren Schritt kommt das Berechtigungssystem zu tragen. Dies ist jener Teil von ELGA, von dem grundsätzlich alle Zugriffe auf ELGA-Gesundheitsdaten, sei es durch ELGA-GDA oder die Patientinnen und Patienten selbst, geprüft, zugelassen oder abgelehnt werden. Darüber hinaus wird im Berechtigungssystem auch festgelegt, in welchem Umfang und wie lange ELGA-Gesundheitsdaten von ELGA-GDA eingesehen werden dürfen. Hier wird ebenso der Wille der Patientinnen und Patienten, z.B. Zugriffsberechtigungen, Ab- und Anmeldung von ELGA, abgebildet

8.6. Wie funktioniert die Authentifizierung der Bürgerinnen und Bürger?

Dafür ist der zentrale Patientenindex (Z-PI) zuständig. Dieser ist das Verzeichnis aller Patientinnen und Patienten und enthält grundlegende Angaben zu einer Person, wie etwa Name, Geburtsdatum und Adresse, jedoch keine Gesundheitsdaten. Er ist u.a. notwendig, um in einem elektronischen System Daten oder Dokumente eindeutig einer Person zuzuordnen. Der Z-PI ist aber auch eine wesentliche Voraussetzung dafür, Patientinnen und Patienten den elektronischen Zugriff auf die eigenen ELGA-Gesundheitsdaten zu ermöglichen.

8.7. Welche Leitungen benutzt ELGA?

ELGA bedient sich ausschließlich bestehender sicherer Netze, die ohne Ausnahme nur für Gesundheitsdaten verwendet werden. Diese sind z.B. das e-card-Netz der Sozialversicherungen, das interne Sozialversicherungsnetz SVN oder Healix. Auf dem Transport werden die ELGA-Daten verschlüsselt.

8.8. Wie fügt sich ELGA in die bestehenden IT-Systeme ein?

ELGA wird als zusätzliche Software (Modul) in bestehende EDV-Systeme, z.B. Arztsoftware, Apotheken-Software, Krankenhausinformationssysteme, integriert. Für Kassenärztinnen und Kassenärzte im niedergelassenen Bereich ohne Arztsoftware wird voraussichtlich auch eine Browser-Version über das Gesundheitsinformationsnetz GIN der Sozialversicherung (e-card-Netz) angeboten. Die Anmeldung als ELGA-GDA sowie die Identifikation der ELGA-Teilnehmerinnen und ELGA-Teilnehmer erfolgt bei Vertragspartnern unverändert mittels der o-card bzw. der e-card der Patientinnen und Patienten.

9. Zeitplan und Kosten

9.1. Wann gibt es ELGA in ganz Österreich?

Sofern nicht eine anders lautende Verordnung einen späteren Zeitpunkt bestimmt bzw. die technischen Möglichkeiten gegeben sind, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

- Mit 01.01.2015 werden die Krankenanstalten, die über die Landesgesundheitsfonds abgerechnet werden, AUVA-Krankenanstalten und Einrichtungen der Pflege mit ELGA vernetzt.
- Ab 01.07.2016 trifft dies auf Apotheken gemäß dem Apothekengesetz sowie Ärztinnen und Ärzte, Gruppenpraxen und selbstständige Ambulatorien mit Verträgen mit Sozialversicherungsträgern („Kassenärzte“, „Kassenambulatorien“) zu.

- Ab 01.01.2017 folgen private Krankenanstalten, die durch den Privatkrankenanstaltenfinanzierungsfonds (PRIKRAF) finanziert werden.
- Ab 01.01.2022 werden freiberuflich tätige Zahnärztinnen und Zahnärzte, zahnärztliche Gruppenpraxen sowie selbstständige Zahnambulatorien („Kassenzahnärzte“) ebenfalls mit dem ELGA-System vernetzt.

In der Praxis werden demnach die ELGA-GDA schrittweise mit dem ELGA-System vernetzt. So wird eine laufende Optimierung des Systems und eine korrekte, technische Anpassung ermöglicht..

9.2. Warum führt man ELGA stufenweise ein?

Die schrittweise Einführung ermöglicht eine laufende Optimierung des Systems und eine korrekte, technische Anpassungen.

9.3. Wie hoch sind die Kosten für ELGA?

Für die Gesamtkosten von ELGA wurde eine Kostenschätzung von 130 Mio. Euro abgegeben. Zur Mittelaufbringung für die Errichtung der zentralen Infrastruktur von ELGA im Zeitraum 2010 bis 2016 tragen Bund, Länder und Sozialversicherung gemeinsam die Kosten in der Höhe von 60 Mio. Euro gemäß den föderalen Vereinbarungen.

9.4. Bringt ELGA Einsparungen im Gesundheitssystem? Wenn ja, lassen sich diese quantifizieren?

Die Effizienzsteigerungen, die ELGA ermöglicht, werden sich nicht automatisch einstellen. Sie müssten bewusst durch die Anpassung von Arbeitsprozessen im klinischen und administrativen Bereich herbeigeführt werden. Grundvoraussetzungen sind das Vertrauen in die gesteigerte Datenqualität und der Einsatz aller beteiligten Parteien. Daher gehen Berechnungen von Kostendämpfungspotentialen von der vorsichtigen Annahme aus, dass sich der Nutzen erst verzögert einstellt und einen Effizienzfaktor von 30 % hat. Die ELGA-Kosten-Nutzen-Rechnung zieht ausschließlich Kostendämpfungseffekte im Gesundheitswesen in Betracht, weitere mögliche Auswirkungen auf die österreichische Wirtschaft wurden nicht analysiert. Eine Sensibilitätsanalyse hat gezeigt, dass die Kosten-Nutzen-Rechnung auch bei Veränderungen der Umsetzungskosten oder des Effizienzfaktors stabil bleibt. Die Kosten-Nutzen-Rechnung unterstreicht, dass ELGA nicht nur ein gesundheitspolitisch, sondern auch ökonomisch bedeutsames Unterfangen ist.

9.5. Warum wird jetzt eine Informationskampagne für ELGA gestartet?

Jede Systemeinführung benötigt Information. Ab Anfang 2014 stehen das ELGA-Portal, ELGA-Serviceline und Widerspruchsstelle zur Verfügung, deshalb startet die Informationskampagne der ELGA-GmbH auch in diesem Zeitraum. Nur wer korrekt und umfassend informiert ist, kann sich seine eigene Meinung bilden und auf Basis der Informationen seine persönliche Entscheidung zu ELGA treffen.

9.6. Wie lange läuft sie?

Vorerst sind laufende Informationsmaßnahmen für die kommenden drei Jahre geplant.

9.7. Wer betreut die Kampagne?

Die klassischen Werbemaßnahmen werden von der Agentur Lowe GGK übernommen, für den PR Bereich ist die Agentur Ecker & Partner zuständig, die Medienbuchungen erfolgen durch PanMedia.

9.8. Wie wurden die Agenturen ausgewählt?

Im Rahmen eines öffentlichen zweistufigen Auswahlverfahrens im Wege der Bundesbeschaffung GmbH standen in der zweiten Stufe fünf Agenturen bzw. Bietergemeinschaften zur Auswahl.